

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 48/07 B

L 12 RA 106/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 RA 3223/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Januar 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, zusätzlich zu den bereits festgestellten Beschäftigungszeiten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin (nachfolgend: der Versicherte) als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) weitere Beschäftigungszeiten des Versicherten und die dabei erzielten Arbeitsentgelte zu berücksichtigen.
- 2 Der Versicherte war ab Juni 1961 im "Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb S. " als Leiter der Berufsausbildung beschäftigt. Im November 1966 wurde ihm das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Ab 1.1.1967 war er als "Arbeitsvorbereiter" und ab 1.1.1974 als "Technologe" eingesetzt. Zum 1.1.1975 wurde sein Beschäftigungsbetrieb Teil des "VEB Bezirksdirektion für Straßenwesen S. ". Der Versicherte war nunmehr als "Gruppenleiter Technologie" und ab 1.1.1979 als "Beauftragter für Baumaßnahmen" tätig. Ab 1.1.1981 arbeitete er im "VEB Verkehrs- und Tiefbaukombinat S. ", ab 1.1.1983 im "VEB Hauptauftraggeber Komplexer Wohnungsbau und Gesellschaftsbau S. ", ab 1.3.1989 beim "Rat des Bezirks S. " und ab 16.2.1990 im "VEB Fertighausbau N. ". In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden. Er starb am 1991.
- 3 Auf Antrag der Klägerin stellte die Beklagte die Beschäftigungszeiten des Versicherten vom 1.1.1983 bis 28.2.1989 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die Beschäftigungszeiten vom 1.3.1989 bis 15.2.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates sowie die dabei jeweils erzielten Arbeitsentgelte fest. Die Feststellung der Beschäftigungszeiten des Versicherten vom 1.11.1966 bis 31.12.1982 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech lehnte die Beklagte ab, weil der Versicherte während dieser Zeiten nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen sei (Bescheid vom 8.11.2002). Im anschließenden Widerspruchsverfahren stellte die Beklagte auch die Beschäftigungszeiten des Versicherten vom 1.1.1981 bis 31.12.1982 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte fest. Ferner hob sie die Feststellung auf, für die Beschäftigungszeiten vom 1.3.1989 bis 15.2.1990 hätten die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung einer besonderen Bemessungsgrenze vorgelegen (Bescheide vom 28.1. und 31.1.2003). Im Übrigen wies sie den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 19.5.2003).
- 4 Im Klageverfahren hat die Beklagte im Schriftsatz vom 19.5.2004 anerkannt, dass auch die Beschäftigungszeiten des Versicherten vom 16.2 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen seien. Ferner hat sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) zu Protokoll erklärt, sie erkenne an, dass das Anspruchs- und Anwartschaftsüberfüh-



rungsgesetz (AAÜG) auf den Versicherten anzuwenden sei. Die Klägerin hat dieses Anerkenntnis angenommen.

- 5 Mit ihrem Begehren, die Beklagte zu verpflichten, auch die weiteren Beschäftigungszeiten des Versicherten vom 1.11.1966 bis 31.12.1980 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVltech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, hatte sie im Klageverfahren keinen Erfolg (Urteil des SG vom 24.8.2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat ihre Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 30.1.2007). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 8 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
inwieweit der Begriff "Produktionsbetriebe der Industrie oder des Bauwesens" iS des § 1 "Abs 2" (gemeint wohl: "Abs 1") der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: 2. DB) vom 24.5.1951 (GBI DDR S 487) lediglich solche Betriebe umfasse, deren Hauptaufgabe der Massenausstoß standardisierter Produkte gewesen sei.
- 9 1. Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin keine Rechtsfrage aufgeworfen.
- 10 Eine Frage stellt nur dann eine Rechtsfrage dar, wenn sie sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts bezieht, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG). Die Klägerin leitet ihre Frage aus § 1 Abs 1 der 2. DB her. Hierzu führt sie aus, die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVltech) und



die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen seien zwar kein originäres Bundesrecht, jedoch durch Anordnung im Einigungsvertrag partielles Bundesrecht geworden.

- 11 Diese Aussage trifft nur eingeschränkt zu. Die Klägerin hätte sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, dass ua die versorgungsrechtlichen Regelungen der AVItech eine unterschiedliche Qualität haben, und zwar je nachdem, in welchem rechtlichen Kontext sie anzuwenden sind. Im Rahmen der Rechtsprüfung nach § 1 Abs 1 AAÜG ist darauf abzustellen, ob der Betroffene am 1.8.1991 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG) nach den zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen Regelungen der Versorgungsordnung Inhaber einer Versorgungsberechtigung gewesen ist. Demgegenüber sind bei der Rechtsprüfung im Rahmen des § 5 Abs 1 AAÜG Sachverhalte zu bewerten, die vor dem 1.7.1990 in der DDR verwirklicht wurden und damit Zeiten betrafen, in denen die Regelungen der Versorgungsordnung Recht der DDR waren, also zwangsläufig nicht die Qualität von Bundesrecht hatten. Insoweit tragen die Versorgungsregelungen als "generelle Anknüpfungstatsachen" zur Tatsachenfeststellung bei (*BSG Urteil vom 26.10.2004, B 4 RA 40/04 R, SozR 4-8570 § 5 Nr 5 <RdNr 10>, Urteil vom 6.5.2004, B 4 RA 52/03 R <RdNr 21>*).
- 12 Aufgrund des angenommenen Anerkenntnisses steht materiell-rechtlich fest, dass eine - fiktive - Versorgungsberechtigung des Versicherten iS des § 1 Abs 1 AAÜG vorliegt, sodass die §§ 5 bis 8 AAÜG auf ihn anzuwenden sind. Im angestrebten Revisionsverfahren wäre somit ausschließlich nach § 5 Abs 1 AAÜG zu prüfen, ob die Beschäftigungszeiten des Versicherten vom 1.11.1966 bis 31.12.1980 Zugehörigkeitszeiten zur AVItech darstellen. Im Rahmen dieser Rechtsprüfung ist an die abstrakt-generellen Regelungen der AVItech aber nur in faktischer Hinsicht anzuknüpfen mit der Folge, dass die Feststellungen des LSG zu ihrer Auslegung als tatsächliche Feststellung das Revisionsgericht binden würden (§ 163 SGG). Die von der Klägerin formulierte Frage bezieht sich damit in der hier maßgeblichen Fallkonstellation auf die Würdigung von Tatsachen durch das LSG, sodass sie nicht eine Rechts-, sondern Tatsachenfrage aufgeworfen hat.
- 13 2. Selbst wenn man unterstellen dürfte, die Klägerin habe eine hinreichende Rechtsfrage formuliert, hätte sie teilweise nicht deren Klärungsfähigkeit und im Übrigen nicht deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt.
- 14 a) Soweit die Klägerin geklärt wissen möchte, ob der Begriff "Produktionsbetrieb der Industrie" nur solche Betriebe erfasst habe, deren Hauptaufgabe der Massenausstoß standardisierter Produkte gewesen sei, hat sie nicht die Klärungsfähigkeit ihrer Frage aufgezeigt.
- 15 Eine Rechtsfrage ist klärungsfähig, wenn das Revisionsgericht sie im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren rechtlich und faktisch notwendig beantworten müsste. Die Klägerin hätte somit dartun müssen, dass nach dem maßgeblichen Sachverhalt überhaupt ernsthaft in



Betracht gezogen werden könnte, der Versicherte könnte in einem Betrieb der industriellen Produktion beschäftigt gewesen sein. Hierzu finden sich in der Beschwerdebegründung keine Anhaltspunkte. Vielmehr geht die Klägerin offensichtlich davon aus, dass es sich bei den Beschäftigungsbetrieben während der strittigen Zeiten um solche des Bauwesens gehandelt habe. Warum das Revisionsgericht somit über den Begriff "Produktionsbetrieb der Industrie" im angestrebten Revisionsverfahren befinden müsste, hat sie nicht dargelegt.

- 16 b) Soweit die Klägerin der Frage grundsätzliche Bedeutung beimisst, ob der Begriff "Produktionsbetrieb des Bauwesens" nur solche Betriebe erfasst habe, deren Hauptaufgabe der Massenausstoß standardisierter Produkte gewesen sei, hat sie nicht deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt.
- 17 Sie trägt selbst vor, ihre Frage lasse sich unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BSG in den Urteilen vom 8.6.2004 (*B 4 RA "37/03 R" <gemeint wohl: "57/03 R">*, *SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) und vom 26.10.2004 (*B 4 RA 37/04 R*) beantworten. Danach wurden nur solche (volkseigenen) Produktionsbetriebe des Bauwesens vom Versorgungsrecht der AVltech erfasst, deren Hauptaufgabe die Massenproduktion von Bauwerken gewesen war. Zudem entsprachen die Betriebe, über die das BSG in den beiden genannten Entscheidungen befunden hat, vom Status und der Aufgabenstellung her den Beschäftigungsbetrieben des Versicherten.
- 18 Die Klägerin will geltend machen, dass trotz der von ihr benannten Rechtsprechung ein weiterer Klärungsbedarf besteht. Hierzu trägt sie vor, das BSG habe sich in den zitierten Entscheidungen auf sein Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R*, *SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) bezogen; dort wiederum habe es unter Bezugnahme auf eine Abhandlung von Roesler ("*Wirtschafts- und Industriepolitik*", in: *Herbst/Stephan/Winkler <Hrsg>*, "*Die SED - Geschichte, Organisation, Politik*", *Dietz Verlag, Berlin 1997, S 277, 279 ff*) angenommen, Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens seien lediglich solche, deren Hauptaufgabe der Massenausstoß standardisierter Produkte gewesen sei. Indes habe sich der Autor dort nicht in der vom Gericht verwendeten Weise geäußert, wie sich aus dessen Stellungnahme vom 16.5.2007 ergebe.
- 19 Die Klägerin hat es schon versäumt aufzuzeigen, ob sich das BSG im Urteil vom 8.6.2004 (*aaO*; das von der Klägerin zitierte Urteil vom 26.10.2004 enthält nur eine Bezugnahme auf das Urteil vom 8.6.2004) mit seiner Bezugnahme auf die Entscheidung vom 9.4.2002 (*aaO*) zugleich auf eine Äußerung von Roesler bezogen hat, die dieser in der vom BSG verwandten Weise nicht getan haben will. Insoweit hätte sie darauf eingehen müssen, dass das BSG sich im Urteil vom 8.6.2004 (*aaO*, *RdNr 19*) für seine Aussage, der Massenausstoß standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermöglichen, auf das Urteil vom 9.4.2002 (*aaO*, *S 46 f*) bezogen hat. Dass insoweit eine Äußerung von Roesler unrichtig wiedergegeben worden sei, ergibt sich weder aus der Beschwerdebegründung noch aus der beigefügten Stellungnahme des Autors.



- 20 Darüber hinaus hätte sich die Klägerin nicht auf die pauschale Behauptung, der Autor sei im Urteil vom 9.4.2002 (*aaO*, S 46 f) unrichtig wiedergegeben worden, beschränken dürfen, sondern hätte ihre Aussage präzisieren, insbesondere den hier maßgeblichen Text im Urteil vom 9.4.2002 mit dem Text in der Abhandlung vergleichen müssen. In diesem Fall hätte sie feststellen können, dass das BSG im Urteil vom 9.4.2002 (*aaO*, S 46 f) wörtlich ausgeführt hat: "Denn die sozialistische Wirtschaft wurde vor allem als Industriegewirtschaft verstanden. Die Erhöhung des Anteils der Industrieproduktion am Nationaleinkommen war eines der erklärten Ziele. Angestrebt wurde die Herstellung der Erzeugnisse auf der Basis industrieller Massenproduktion entsprechend dem fordistischen Produktionsmodell. Der Massenausstoß standardisierter Produkte schien im besonderen Maße den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft zu entsprechen und hohe Produktivitätsgewinne zu garantieren."
- 21 Bis auf eine sprachliche Nuance im ersten Satz handelt es sich um die wortgetreue Wiedergabe der Ausführungen Roeslers auf Seite 279 seiner Abhandlung. An das zuvorstehend wiedergegebene Zitat aus dem Urteil vom 9.4.2002 schließen sich im Übrigen folgende zwei Sätze an: "Diesem Ziel diene von Anfang an nach der Kapitulation die Enteignungsgesetzgebung, insbesondere in der Industrie. Sie schaffte den benötigten staatlichen Sektor, der die Durchführung planmäßiger Leitungsmaßnahmen ermöglichen sollte." Diese Sätze sind der gleichfalls im Urteil zitierten Dissertation von Ziesche entnommen worden (*aaO*, S 5 und 6), der Senat ist jedoch davon ausgegangen, dass auch diese beiden Sätze jedenfalls inhaltlich den Ausführungen Roeslers auf den Seiten 279 ff entsprachen, sodass sich die Zitierung Roeslers nicht nur auf die oben genannten ersten Sätze, sondern auch auf die letzten beiden Sätze bezog.
- 22 Wenn Roesler in seiner von der Klägerin vorgelegten Stellungnahme vom 16.5.2007 meint, aus seinen Ausführungen erschließe sich nicht, dass allein die Herstellung von Erzeugnissen auf der Basis industrieller Massenproduktion entsprechend dem fordistischen Produktionsmodell als Charakteristikum für volkseigene Produktionsbetriebe heranzuziehen sei, denn im Laufe der DDR-Geschichte habe es immer wieder veränderte Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik gegeben, lässt er außer Acht, dass sich das BSG ua auf ihn ausschließlich zur Feststellung der Gegebenheiten bei Erlass der Versorgungsregelungen in den Jahren 1950/51 und das damals feststellbare Verständnis der DDR von der industriellen Produktion berufen hat. Dass insofern seine Ausführungen unrichtig wiedergegeben sein könnten, ergibt sich weder aus seiner Stellungnahme noch aus der Beschwerdebegründung der Klägerin.
- 23 Es ist daher nicht weiter darauf einzugehen, dass auch nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die weitere Aussage von Roesler in seiner Stellungnahme durchaus als zutreffend angesehen wird, dass volkseigene Betriebe der Industrie - wenn sie denn solche waren - immer als volkseigene Produktionsbetriebe zu verstehen waren. Ebenso wenig ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens darauf einzugehen, dass Roesler in seiner Stellungnahme nicht dargetan



hat, welche Merkmale eine industrielle Produktion kennzeichnen und warum die Massenproduktion - neben anderen Merkmalen wie zB Mechanisierung, Automatisierung, hoher Technologiesierungsstand, Arbeitsteilung, regelmäßige Produktion etc - kein unverzichtbares Merkmal industrieller Produktion in der DDR war.

- 24 Die Klägerin hat somit nicht dargelegt, warum sich auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahme von Roesler ein weiterer Klärungsbedarf ergeben könnte. Darüber hinaus hat sie einen solchen Klärungsbedarf auch deshalb nicht aufgezeigt, weil sie nicht deutlich gemacht hat, dass die Verweisung auf das Urteil vom 9.4.2002 (*aaO*) und damit eine mögliche mittelbare Bezugnahme auf Roesler überhaupt eine Relevanz für die Definition des (volkseigenen) Produktionsbetriebes des Bauwesens im Urteil vom 8.6.2004 (*aaO*) gehabt haben könnte. So hätte sie sich damit auseinandersetzen müssen, dass die Berufung auf Roesler im Urteil vom 9.4.2002 (*aaO*) nur im Zusammenhang mit der inhaltlichen Bestimmung der industriellen Produktion im damaligen Verständnis der DDR erfolgte, nicht aber soweit die inhaltliche Bedeutung des (volkseigenen) Produktionsbetriebes des Bauwesens zu klären war. Insoweit hat sich das BSG im Urteil vom 9.4.2002 (*aaO*, S 48 f) darauf beschränkt darzulegen, warum auch solche Betriebe der AVltech unterfielen. Erstmals im Urteil vom 8.6.2004 (*aaO*, *RdNr 16, 20*) hat es entschieden, dass nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art, sondern nur die Massenproduktion von Bauwerken entscheidende Voraussetzung dafür war, dass der Betrieb von der AVltech erfasst wurde und dies im Einzelnen begründet. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, warum die behauptete "Fehlinterpretation" der Ausführung von Roesler im Urteil vom 9.4.2002 (*aaO*) insoweit eine Relevanz für die Entscheidung vom 8.6.2004 haben und einen weiteren Klärungsbedarf begründen könnte.
- 25 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 26 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

